

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss bittet den Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder, rückwirkend zum 01.08.2014, zu beschließen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

1. Die Rechtsgrundlagen erhalten folgende Fassung

Gemäß § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO NRW- in der jeweils gültigen Fassung und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der jeweils gültigen Fassung sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 17.06.2014 (GV NRW, S. 336) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 30.10.2014 nachstehende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen.

2. § 7 Abs. 1 lit. a erhält folgende Fassung

- a. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Stand 01.08.14: 1,90 € je Stunde bzw. 2,40 € je Stunde bei angemieteten Räumen),

3. § 7 Abs. 1 lit. b erhält folgende Fassung

- b. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung (Stand 01.08.14: 3,10 € je Stunde),

4. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung

- (4) Der Fördersatz für Kindertagespflege wird - ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich - auf 800,00 € festgesetzt (Stand 01.08.14). Bei einem abweichenden Betreuungsumfang verändert sich der Fördersatz. Auf die Tabelle in Anlage 1 dieser Satzung wird verwiesen. Die dort genannten Fördersätze erhöhen sich jährlich zum 1. August - erstmals am 01.08.15 - prozentual um 1,5 %.

5. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung

- (7) Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten beispielsweise wegen
 - a. Krankheit des Tagespflegekindes
 - b. Urlaub der Tagespflegeperson von bis zu insgesamt vier Wochen im Kalenderjahr
 - c. Krankheit der Tagespflegeperson von bis zu insgesamt vier Wochen im Kalenderjahr,
 - d. Krankheit eines Kindes der Tagespflegeperson bis zu vier Tagen im Kalenderjahr sowie kurzzeitig auftretende Über-/ Unterschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

6. § 7 wird um folgenden Abs. 10 ergänzt

(10) Vor Beginn der eigentlichen Betreuungszeit soll eine angemessene Eingewöhnung des Kindes im Umfang von zwei bis vier Wochen stattfinden. Während der Eingewöhnungszeit erhält die Tagespflegeperson die Geldleistungen aus Abs. 1 entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit.

7. § 7 wird um folgenden Abs. 11 ergänzt

(11) Findet die Betreuung in von der Tagespflegeperson gesondert entgeltlich angemieteten Räumen statt, so erhöht sich pauschal der Förderbetrag um 0,50 € je Stunde und Kind.

8. In § 8 Abs. 1 erfolgt nach dem Wort Kostenbeiträge der Zusatz in Klammern

(Im Folgenden Elternbeiträge)

Im Weiteren werden im Satzungstext jeweils die Wörter „Kostenbeitrag (Elternbeitrag)“ durch das Wort „Elternbeitrag“ ersetzt.

9. In § 10 Abs. 4 enthält der Satz 2 folgende neue Fassung

Abweichend hiervon gilt für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen, die Beitragsfreiheit ab dem 01.12. jeden Jahres für die Dauer von maximal 12 Monaten.

10. In § 10 Abs. 5 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen und folgender neuer Satz 3 hinzugefügt

Für Geschwister von Kindern, deren Betreuung im letzten Kindergartenjahr wegen § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei ist, wird ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben.

11. Nach § 10 Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt.

(6) Soweit eine Förderung in Kindertagespflege erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Dies betrifft nicht die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten.

Bisheriger Abs. 6 wird zu Abs. 7, bisheriger Abs. 7 wird zu Abs. 8.

12. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort Tagespflegeleistung folgende Worte eingefügt

inklusive der Eingewöhnungszeit

13. § 13 erhält folgende Fassung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 27.06.2013 außer Kraft.

14. Die Anlage 1 erhält ab 01.08.2014 folgende Fassung

Anlage 1
Fördersätze für die Betreuung in Tagespflege (ab 01.08.2014)

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson / in anderen geeigneten Räumen:							
Betreuungsumfang							
	von 10 bis 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	bis 40 Std./Woche	mehr als 40 Std./Woche
monatliche Förderung:	300,00 €	400,00 €	500,00 €	600,00 €	700,00 €	800,00 €	900,00 €
Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern:							
Betreuungsumfang							
	von 10 bis 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	bis 40 Std./Woche	mehr als 40 Std./Woche
monatliche Förderung:	186,00 €	248,00 €	310,00 €	372,00 €	434,00 €	496,00 €	558,00 €